

# Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 21 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 2 Nivose IX.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 5. Februar.

Der Vollz. Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Nach Anhörung eines Berichtes seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Rückstand von Besoldungen, der den Religionslehrern im Canton Luzern vom Jahr 1798 her gebührt;

Erwägend, daß die Religionsdiener dieses Cantons unmöglich länger ohne kräftige Unterstützung bleiben können;

Erwägend, daß die meisten derselben ehemals den größten Theil ihrer Einkünften aus Zehenden bezogen;

Erwägend, daß im Canton Luzern nur sehr unbedeutliche Grundzinsgelder eingehen, welche zu einseitiger Unterstützung der Religionsdiener verwendet werden können;

Erwägend endlich, daß es sowohl Pflicht der Regierung, als auch der Gemeinden ist, ihren Religionslehrern durch Unterstützung zur Hülfe zu kommen, und sie nicht der größten Dürftigkeit bloß zu stellen;

beschließt:

1. Die durch die Zehendeinstellung an ihrem Einkommen beschädigten Geistlichen des Cantons Luzern, sollen durch alle zehendpflichtigen Bürger des Cantons, ohne Rücksicht auf die Personen, der Körperschaften, welche vor benannter Einstellung Zehenden schuldig waren, auf eine hinreichende Art entschädigt werden.
2. Zu diesem Ende soll ein Drittheil aller jener Zehendgefälle, welche im Canton Luzern in den Jahren 1798, 1799 und 1800 zurückgeblieben, oder der Betrag von einem der drey zurückgebliebenen Zehenden, zur Unterstützung der in diesem

Canton durch die Zehendeinstellung beschädigten Geistlichen erhoben werden.

3. Die Verwaltungskammer wird jeder Kirchgemeinde oder jedem Zehendbezirk bestimmen, wie viel selbe an diese Unterstützung beyzutragen habe.
4. Die Municipalitäten mit Zugug eines von der Verwaltungskammer dazu verordneten Commissärs, kommen unter sich überein, wie viel jeder in einem Kirchspiel oder Zehendbezirk liegende Municipalkreis zu diesem Quantum beyzutragen habe, und machen die Vertheilung auf die Bürger der Gemeinden.
5. Wenn Streitigkeiten über die Beyträge zwischen den verschiedenen Gemeinden oder Partikularen entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer summarisch darüber absprechen.
6. In diesem Falle soll aber demungeachtet dem Pfarrer, wenigstens die Hälfte, des ihm von der Verwaltungskammer bestimmten Quantums, das übrige sodann nach Beendigung der Streitigkeit, verabsolgt werden.
7. Jeder Geistliche soll nach der von der Verwaltungskammer entworfenen, und von dem Vollziehungsrath genehmigten Rückstands- und Entschädigungstabelle seine Unterstützung erhalten.
8. In dieser Absicht übergiebt die Verwaltungskammer jedem Geistlichen Anweisungen auf die Beyträge seines Kirchspiels, oder seines Distrikts, so weit solche hinreichen mögen.
9. Jedes Kirchspiel entschädigt allerförderst den, oder die Geistlichen seines Orts, nach dem Betrag der ihnen zugestellten Anweisungen, wo dann die Verwaltungskammer über den Ueberschuß zu Handen anderer Geistlichen des Cantons verfügt.
10. Jede Kirchgemeinde ist berechtigt, dasjenige, welches sie ihrem oder ihren Geistlichen, zur einsei-

weiligen Unterstützung zukommen ließ, an dem denselben gegenwärtig laut Anweisungen zukommenden Betrag, abzurechnen.

11. Jede Municipalität wird sogleich zwey Ausgeschlossene ernennen, welche die Beyträge von den Gemeindegürgern einsammeln, und dem oder den Beislichen, gegen Auslieferung eines Empfangscheins, übergeben sollen.
12. Diese Empfangscheine sollen hernach für jede Gemeinde in einen zusammen gezogen, von dem von der Verwaltungskammer bestellten Commissär visit, und bey der Municipalität niedergelegt werden.
13. Das in diesem allgemeinen Empfangschein angegebene Quantum wird jeder Gemeinde seiner Zeit von demjenigen abgezogen werden, was sie entweder als Entschädigung für den Zehnden der Jahre 1798, 1799 und 1800 oder als Loskaufsumme zu bezahlen haben wird.
14. Die Mitglieder der Municipalitäten sind gegen die Verwaltungskammer, und jeder einzelne Bürger jeder Gemeinde, gegen die Municipalität mit ihrem Vermögen für die zu leistenden Beiträge verantwortlich. Im Falle der Verweigerung des geforderten Quantums, soll nach nochmaliger Warnung sogleich zum Pfandausstragen geschritten werden.
15. Alle Zwangsmittel, die angewendet werden, geschehen auf Kosten der Ungehorsamen.
16. Die geforderten Beiträge sollen entweder in Naturalien, oder Geld, nach dem von der Verwaltungskammer berechneten, in den drey genannten Jahren laufenden Mittelpreis entrichtet werden.
17. Alle fernern auf Lokalität, und nicht vorgesehene Fälle sich beziehenden, zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen, sind der Verwaltungskammer überlassen.
18. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Finanzminister aufgetragen, welcher auch dem Minister des öffentlichen Unterrichts mitgetheilt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Die in der Garnison zu Bern befindlichen helvetischen Offiziere, an den Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Vollziehungsräthe! Die beunruhigenden Gerüchte, welche sich über die Abänderung unserer Staatsverfassung verbreiten, noch weit mehr aber jene beängstigenden Nachrichten, welche uns bey dieser Veränderung

auch zugleich mit der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge bedrohen — wären wohl hinreichend, unsre Herzen mit Muthlosigkeit und Schmerz zu erfüllen, insofern wir nicht von Ihren Grundsätzen, Ihrer Festigkeit und Ihrer Vaterlandsliebe so lebhaft überzeugt wären; allein wir sind beruhigt, Sie haben sich ja mit dem gesetzgebenden Rath zu dem nemlichen Endzweck vereinigt; indem Sie sich bey dem ersten Consul auf die uns zugesicherte Unabhängigkeit berufen, werden Sie ihm auch die treulosen Absichten jener Kunstgriffe enthüllen, wodurch man seiner Person einen auf den allgemeinen Wünschen Helvetiens beruhenden Entwurf verdächtig zu machen, und als ein Project darzustellen suchte, dessen Bewerkstelligung unsern vaterländischen Boden mit Bürgerblut besetzen und unsere Wohnungen den verheerenden Flammen preis geben würde.

Doch durch die von unsern wackern Mitbürgern Waldstätters Ihnen eingesandte Zuschrift haben Sie ja so eben die rührendsten Beweise des Gegentheils erhalten, und wir zweifeln keineswegs, daß man sich zu Befolgung eines solchen Beispiels nicht um die Wette beistern werde.

Nach wir ergreifen diese Gelegenheit, um Sie, Bürger Vollziehungsräthe, von unserer Ehrfurcht, unserer Achtung, unserer Anhänglichkeit, und unserer ganzen Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 15ten Juny 1801.

Erstes Bataillon leichte Infanterie.  
Clavel, Brigadenchef. Hegi, Adj. Major. Olive,  
Quartiermeister. Zingg, Grenadierhauptmann.

Hauptleute. Schnell. Meyer. Schweizer.  
Anderwerth.

Lieutenants. Götti. Wonsüe. Kellstab.  
Comis. Wache. Lüthi.

Helvetische Artillerie.

Breboit, Chef. Burnand, Cap. Fehr, Adj.  
Major. Dapfel. Thomann.

Helvetische Jäger zu Pferd.

Dolder, Chef. Weber. Deallie. Och, Quar-  
tiermeister.

Streckeisen, Adj. Major von dem 1sten Bataillon  
Linientruppen.

Howard, Quartierkommandant.

Staab von dem hiesigen Platz.

Weis, Platzmajor.

Wytttenbach, Platzkommandant.